

II -- 205 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 27. August 1979
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 40.271/21-8/79

70/AB

1979-08-29

zu 48/J

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten
Dr. Broesigke, Dr. Haider und Genossen
betreffend den Zweiten Bericht der Volks-
anwaltschaft - Entschädigung für Verbre-
chensopfer vom 3. Juli 1979, Nr. 48/J.

Die Volksanwaltschaft gelangte in ihrem Zweiten Bericht an den Nationalrat (S. 20) zu der Ansicht, daß die derzeit geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen nicht ausreichend seien, da dieses Gesetz jene Fälle außer Acht lasse, in denen ein bleibender Körperschaden keine Auswirkungen auf die Verdienstverhältnisse habe, sich jedoch in anderen Bereichen des täglichen Lebens nachteilig bemerkbar mache und oft auch zusätzliche finanzielle Belastungen mit sich bringe. Es wäre zu erwägen, ob durch den Einbau einer alternativen Berentung von Körperschäden in Form der Gewährung von Beschädigtengrundrenten sowie von Witwen- und Waisenrenten eine Verbesserung der derzeitigen Situation herbeigeführt werden sollte.

Die Herren Abgeordneten Dr. Broesigke, Dr. Haider und Genossen haben an mich die Frage gerichtet, ob der gegenständliche Vorschlag der Volksanwaltschaft einer Prüfung unterzogen wurde und wie deren Ergebnis lautet.

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Bei den umfangreichen parlamentarischen Beratungen der Gesetzesmaterie hat die Erörterung der Frage, nach welchen Grundsätzen die Entschädigung den Opfern von Verbrechen geleistet werden soll, breiten Raum eingenommen. Auf Grund des Ergebnisses dieser Beratungen, zu denen Fachexperten des Straf-, Zivil- und Versorgungsrechtes beigezogen wur-

- 2 -

den, hat der Nationalrat das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen am 9. Juli 1972 beschlossen.

Dieses Bundesgesetz sieht den Ersatz des Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges als Hilfeleistung vor und bietet damit dem Bund die Möglichkeit mit seiner Leistung vorläufig die Pflichten des Schädigers zu übernehmen, weil dieser in den seltensten Fällen in der Lage ist, die Schadenersatzansprüche des Geschädigten zu erfüllen. Daraus ergibt sich, daß der Ersatz des Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges nur in dem Ausmaß erfolgt, als der Schädiger nach bürgerlichem Recht verpflichtet ist, Schadenersatz zu leisten.

Der Einbau einer alternativen Berentung in Form von Beschädigten-, Witwen- und Waisengrundrenten würde den Grundsatz der Anwendung der allgemeinen Regeln über den Schadenersatz durchbrechen, auf dem die Österreichische Verbrechensoferentschädigung beruht. Neben Ersatzleistungen mit Vorleistungscharakter würden solche mit Fürsorgecharakter treten.

Eine derart grundlegende und sich von den Motiven des derzeitigen Gesetzes entfernende Änderung bedarf eingehender Untersuchungen und Überlegungen sowohl dem Grunde nach wie bzgl. etwaiger Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche. Schließlich sind auch die finanziellen Auswirkungen zu überprüfen.

Ich habe Auftrag erteilt, die notwendigen Untersuchungen einzuleiten.

